

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Bühnenmaler/-in und -plastiker/-in, Fachrichtung Plastik¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1. BBP 1: Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen (§ 3 Nr. 5)

- ☐ a) Informationen zu Gestaltungskonzepten ermitteln, insbesondere zu den Anforderungen an Dekorationen, historische und zeitgenössische sowie kultur- und kunstgeschichtliche Bezüge
- ☐ b) Produktionsanforderungen hinsichtlich gestalterischer und technischer Umsetzungsmöglichkeiten auswerten und mit den beteiligten Werkstätten beraten
- ☐ c) Umsetzungsmöglichkeiten vorstellen und abstimmen

2. BBP 2: Planen, Kalkulieren und Organisieren der Arbeiten (§ 3 Nr. 6)

- ☐ a) Arbeitsschritte und Arbeitstechniken festlegen
- ☐ b) Arbeitsabläufe nach Terminvorgaben, insbesondere mit anderen Abteilungen, abstimmen und festlegen
- ☐ c) Aufgaben innerhalb des Teams organisieren und koordinieren
- ☐ d) Arbeitsplatz einrichten
- ☐ e) Werk- und Hilfsstoffe auswählen
- ☐ f) Material und Kostenberechnungen durchführen
- ☐ g) Werkzeuge, Geräte und Maschinen auswählen

3. BBP 3: Anfertigen von Entwürfen und Modellen (§ 3 Nr. 7)

- ☐ a) lineare und plastische Zeichnungen, insbesondere von Architekturen und Landschaften, anfertigen
- ☐ b) Modelle, insbesondere Architekturen und Landschaftsteile, anfertigen und plastisch gestalten

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Bühnenmaler und -plastiker/zur Bühnenmalerin und -plastikerin vom 1. Februar 2000 (BGBl. I S. 83)

- ☐ c) lineare und plastische Zeichnungen, insbesondere von Lebewesen und Phantasiedarstellungen, anfertigen
- ☐ d) Dekorationen, insbesondere Lebewesen und Phantasiedarstellungen, modellieren und plastisch gestalten

4. BBP 4: Anfertigen von technischen Zeichnungen (§ 3 Nr. 8)

- ☐ a) Zeichnungen in unterschiedlichen Maßstäben anfertigen
- ☐ b) Zeichnungen maßstabgerecht übertragen
- ☐ c) Zeichnungen in unterschiedlichen Ansichten anfertigen
- ☐ d) räumliche Darstellungen anfertigen
- ☐ e) Konstruktionszeichnungen anfertigen

5. BBP 5: Bearbeiten von Untergründen und Oberflächen (§ 3 Nr. 9)

- ☐ a) Werkstoffe, insbesondere Textilien, Hölzer, Metalle und Kunststoffe, be- und verarbeiten
- ☐ b) Untergründe, insbesondere Textilien, Kunststoffe und Folien, auf Lichtdurchlässigkeit, Struktur und Dichte prüfen
- ☐ c) Grundierungen für unterschiedliche Zeichen- und Maltechniken herstellen und auftragen
- ☐ d) plastische Massen, insbesondere unter Berücksichtigung von Belastbarkeit und Gewicht, anfertigen
- ☐ e) Strukturen aus Natur und Technik auswählen und mit plastischen Massen umsetzen
- ☐ f) vorgefertigte Applikationen aufbringen
- ☐ g) Gewebe, Folien und plastische Elemente für transparente, durchscheinende und deckende Malereien bearbeiten
- ☐ h) aufladbare und starre Dekorationsteile mit Putz-, Mauerwerk-, Stein- und Betonimitationen versehen
- ☐ i) ausstattungsspezifische Vergoldetechniken ausführen

6. BBP 6: Anfertigen von Schriften, Zeichen und Ornamenten (§ 3 Nr. 10)

- ☐ a) Schablonen und Pausen anfertigen und anwenden
- ☐ b) mit selbstgefertigten Stempeln drucken
- ☐ c) Tier-, Pflanzen- und geometrische Ornamente zeichnen, malen und plastisch gestalten
- ☐ d) Buchstaben und Schriften konstruieren und zeichnen
- ☐ e) Schriften in verschiedenen Techniken ausführen
- ☐ f) Flächen mit Schrift gestalten
- ☐ g) Schriften, Zeichen und Ornamente unterschiedlicher Kulturkreise imitieren

7. BBP 7: Prüfen von Arbeitsergebnissen (§ 3 Nr. 11)

- ☐ a) gestalterische Prüfkriterien entwickeln und unter Berücksichtigung von Vorlagen und Wirkung anwenden
- ☐ b) Funktionsprüfungen nach geforderter Aufgabenstellung und notwendiger Belastbarkeit durchführen

Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen der Fachrichtung „Plastik“

1. BBP 1: Auswählen und Anwendung von Werkstoffen und Techniken (§ 3 Abs. 3 Nr. 1)

- ☐ a) Materialien nach technischer und gesundheitlicher Verträglichkeit auswählen
- ☐ b) technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Entwürfen anhand von Proben und Mustern beurteilen
- ☐ c) Vergrößerungs- und Verkleinerungstechniken einsetzen

2. BBP 2: Vervielfältigen von plastischen Elementen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2)

- ☐ a) Abgussformen, verlorene Formen sowie Tiefziehformen konstruieren und anfertigen
- ☐ b) ausformen und laminieren
- ☐ c) aus- und abgeformte Teile nacharbeiten

3. BBP 3: Anwenden von Klebe- und Verbindungstechniken (§ 3 Abs. 3 Nr. 3)

- ☐ a) nach statischen und dynamischen Bedingungen, insbesondere Holz, Metall, Kunststoff und Textilien, kleben und verbinden
- ☐ b) Armierungs- und Kaschiertechniken anwenden
- ☐ c) Applikationen herstellen und aufkleben sowie durch Spritzverfahren auftragen

4. BBP 4: Kopieren und Imitieren (§ 3 Abs. 3 Nr. 4)

- ☐ a) Gegenstände, insbesondere Reliefs, Plastiken und Gefäße aus Geschichte und Gegenwart, kopieren
- ☐ b) Textilimitationen, insbesondere Faltenwürfe, anfertigen
- ☐ c) Oberflächen, insbesondere Stein, Holz, Metall und Risse, imitieren

5. BBP 5: Herstellen von plastischen Elementen (§ 3 Abs. 3 Nr. 5)

- ☐ a) Gestaltungskonzepte unter Einbeziehung von Kontrasten, Proportionen, Raumaufteilungen, Licht- und Schattenwirkungen sowie Perspektiven entwickeln
- ☐ b) Gestaltungselemente, insbesondere durch Schnitzen, Sägen, Modellieren und Kaschieren, umsetzen
- ☐ c) menschliche und tierische Anatomie in Bewegung und in unterschiedlichen Altersstufen darstellen
- ☐ d) Architekturen aus unterschiedlichen Epochen und Kulturkreisen sowie Landschaften mit verschiedenen Vegetationsformen darstellen
- ☐ e) freie Formen und Phantasiedarstellungen darstellen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)

- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in